



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Satzung für die Städtische Musikschule Bad Kissingen vom 25. November 1997**

Beschluß des Stadtrates: 16. Oktober 1996

Bekanntmachung: 29. November 1997  
(KGAMBI. Nr. 275)

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

### **Präambel**

Die Stadt Bad Kissingen hat im Jahre 1964 das Jugendmusikkorps als Jugendblasorchester ins Leben gerufen. Damit wurde ein erster Schritt auf dem Weg zur Einrichtung einer Musikschule getan.

Zur Erweiterung des musikalischen Bildungsangebotes und für den Aufbau neuer Musikensembles hat die Stadt Bad Kissingen die Gründung einer Städtischen Musikschule beschlossen.

In dieser Musikschule soll das Jugendmusikkorps in Würdigung seiner langjährigen Tradition und in Anerkennung seiner Verdienste als fester Bestandteil integriert werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine öffentliche von der Stadt Bad Kissingen getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bad Kissingen“. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes von Bad Kissingen haben.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Musikschule**

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitung.

## **§ 3**

### **Aufbau, Angebot**

Die Musikschule gliedert sich in

- 3.1 Musikalische Grundfächer
- 3.2 Instrumentalunterricht
- 3.3 Vokalunterricht
- 3.4 Jugendmusikkorps
- 3.5 Weitere Ensembles
- 3.6 Förderklassen
- 3.7 Ergänzende Einrichtungen.

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 3.1 bis 3.5. Der innere Aufbau der Städtischen Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung niedergelegt.

## **§ 4**

### **Gebühren**

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

**§ 5****Räumlichkeiten**

Der Schulträger stellt der Städtischen Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

**§ 6****Miet- und Leihinstrumente**

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten und verleihen.

**§ 7****Leiter der Städtischen Musikschule**

Die Städtische Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese sowie der Stellvertreter wird vom Träger der Städtischen Musikschule bestellt.

Dem Leiter obliegen

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans
  - b) Vorschlag für die Besetzung der Planstellen und der nebenberuflichen Lehrkräfte
  - c) Überwachung des Unterrichtes
  - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
  - e) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
  - g) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
  - h) Statistik, Analysen
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
  - b) Führung des Lehrerkollegiums
  - c) Beratung von Schülern und Eltern
  - d) kulturelle Kontaktpflege
  - e) fachliche Information und Weiterbildung
  - f) künstlerische Aktivitäten

**§ 8****Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, d.s. in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

**§ 9****Vergütungen**

Für die Vergütung der Lehrkräfte gelten die einschlägigen Tarifverträge und die Vergütungsrichtlinien der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

**§ 10****Verwaltung**

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal bestellt.

**§ 11****Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können ein Beirat der Elternvertretung eingerichtet und ein Förderverein gegründet werden.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 25. November 1997

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister